

02.04.2020

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3826
(ersetzt Umdruck 19/3662)

Vorlage für die Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses
am 29.04.2020

Änderungsantrag neu

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten (Drs.19/1298)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Beschlussempfehlung des Umwelt- und Agrarausschusses wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird eine neue Nummer 3 eingefügt:

In § 6 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „oder durch Dritte“ gestrichen.

2. Die bisherige Nummer drei wird zu Nummer 4.

3. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:

Das Wort „Vorstand“ wird durch die Wörter „die Anstaltsdirektorin oder der Anstaltsdirektor“ ersetzt.

4. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

a) In § 9 Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.

b) Folgende neue Nummer c wird eingefügt:

„Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Angelegenheiten des Verwaltungsrates sind vertraulich zu behandeln. Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.“

5. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:

a) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) Folgende neue Nummer 7 wird eingefügt:

7. die Empfehlung an die Gewährträgerversammlung zur Beschlussfassung über die Bestellung der Anstaltsleitung; Näheres regelt die Satzung,“

b) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und erhält folgende Fassung:
8. Grundsatzfragen der Personalverwaltung,“

c) Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und erhält folgende Fassung: 9. die Übernahme weiterer Aufgaben nach § 6 Abs. 4,“

d) Folgender neuer Buchstabe k wird eingefügt:

„k) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und erhält folgende Fassung:
10. Grundsätze der Erbringung besonderer Gemeinwohlleistungen“

e) Folgender neuer Buchstabe l wird eingefügt:

„l) Folgende neue Nummer 11 wird eingefügt:
11. die Empfehlung zur Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung über die Satzung und“

f) Folgender neuer Buchstabe m wird eingefügt:

„m) Folgende neue Nummer 12 wird eingefügt:

12. die Empfehlung an die Gewährträgerversammlung zur Beschlussfassung über die Bestellung der Prokuristinnen oder Prokuristen.“

6. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und wie folgt geändert:

a) In § 11 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Angelegenheiten der Gewährträgerversammlung sind vertraulich zu behandeln.“

b) In § 12 Nr. 3 werden die Wörter „des Vorstandes“ durch die Wörter „der Anstaltsleitung“ ersetzt.

c) § 12 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

„7. die Beschlussfassung über die Bestellung von Prokuristinnen oder Prokuristen,“

d) In § 12 Nr. 8 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

7. Die bisherigen Nummern 8, 9 und 10 werden zu Nummern 9, 10 und 11.

8. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Der Vorstand“ durch die Wörter „die Anstaltsleitung“ ersetzt.

Hartmut Hamerich
und Fraktion

Marlies Fritzen
und Fraktion

Oliver Kumbartzky
und Fraktion

II. Begründung

Im Einzelnen:

Zu 1. (§ 6 Abs. 2 S. 3)

§ 6 Abs. 2 S. 3 verpflichtet die SHLF, die Durchführung besonderer Gemeinwohlleistungen durch das Land oder durch Dritte im Auftrag des Landes zu dulden. Von dieser Regelung wurde seit Gründung der SHLF am 01.01.2008 kein Gebrauch gemacht. Das Land beabsichtigt auch nicht, von der Regelung Gebrauch zu machen, da es bei der Erbringung von Gemeinwohlleistungen durch die SHLF keinerlei Probleme gibt. Gleichwohl legt die Formulierung „oder durch Dritte“ nahe, dass ein zumindest potentieller Wettbewerb möglich ist. In Kombination mit einer Änderung des Umsatzsteuerrechts würde dies ab 2021 dazu führen, dass die Gemeinwohlleistungen steuerbar werden. Dies würde allein für das Jahr 2021 Mehrkosten für das Land in Höhe von mehreren Hunderttausend Euro bedeuten.

Die Streichung der Worte „oder durch Dritte“ dient insofern der Klarstellung, dass die in § 6 Abs. 2 S. 1 genannten Gemeinwohlleistungen auch zukünftig allein durch die SHLF im Interesse des Landes erbracht werden sollen. Damit ist weiter sichergestellt, dass die durch die SHLF erbrachten Gemeinwohlleistungen nicht der der Umsatzsteuer unterliegen.

Zu 3. (Nummer 4; § 8)

Die Anstaltsleitung soll zur Wahrung der Kontinuität weiter als Anstaltsdirektor oder Anstaltsdirektorin bezeichnet werden.

Zu 4. (Nummer 5; § 9)

Der Verwaltungsrat wird zugunsten des Landes um ein Mandat erweitert. Klarstellend wurde zudem aufgenommen, dass Angelegenheiten des Verwaltungsrates vertraulich zu behandeln sind und dass bei Stimmgleichheit die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden entscheidet.

Zu 5. (Nummer 6; § 10)

Im Zusammenhang mit der Einrichtung der Gewährträgerversammlung und der Regelung ihrer Aufgaben ist auch eine Anpassung der Aufgaben des Verwaltungsrates erforderlich. Entscheidungen, die für das Land haushaltsrelevant sind, sind künftig von der Gewährträgerversammlung zu treffen. Zukünftig soll das auch die Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen betreffen, bei denen der Verwaltungsrat eine Beschlussempfehlung abzugeben hat.

Die Aufgabe der Bestellung des Führungspersonals wird von dem Verwaltungsrat auf die Gewährträgersammlung verlagert. Hier erfolgt eine Einbindung des Verwaltungsrates zukünftig über die Empfehlung des Verwaltungsrates zur Bestellung der Anstaltsleitung an die Gewährträgersammlung.

Der Verwaltungsrat beruft dazu eine Findungskommission ein. Mitglieder der Findungskommission sind die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsrates, die aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt werden.

Nach Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten durch die Findungskommission empfiehlt der Verwaltungsrat der Gewährträgersammlung Kandidatinnen und Kandidaten für die Bestellung zur Anstaltsleitung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates, sowohl in der Findungskommission als auch im Verwaltungsrat. Die abschließende Entscheidung und Auswahl obliegt der Gewährträgersammlung.

Dieses Verfahren, sowie die Einberufung und die Besetzung der Findungskommission sind in der Satzung zu regeln.

Dafür ist eine Ermächtigung im Gesetz erforderlich, die in § 10 Absatz 1, Satz 2 Nr. 7, 2. Halbsatz enthalten ist.

Bei Beschlussfassungen der Gewährträgersammlung über die Satzung soll der Verwaltungsrat weiterhin fachlich eingebunden sein, indem er insoweit eine Empfehlung an die Gewährträgersammlung gibt.

Zu 6. (Nummer 7; §§ 11)

Es wird klargestellt, dass auch die Angelegenheiten der Gewährträgersammlung vertraulich zu behandeln sind.